



An den Grossen Rat

12.5149.02

Basel, 21. Mai 2013

Beschluss des Ratsbüros vom 13. Mai 2013

Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend Fristenregelung zur Beantwortung von Anzügen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2012 den nachstehenden Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten dem Ratsbüro zur Stellungnahme überwiesen:

Seit Längerem werden auffallend viele Schriftliche Anfragen im Grossen Rat eingereicht. Der Grund liegt wohl darin, dass die Politikerinnen so rasch als möglich, nämlich innerhalb von drei Monaten, vom Regierungsrat Auskunft über kantonale Angelegenheiten erhalten möchten. Da die Schriftliche Anfrage mit der Antwort des Regierungsrates erledigt ist, dient dieses Instrument oft als Grundlage für einen weiteren Vorstoss in Form einer Motion oder eines Anzugs zur gleichen Sache aber verbunden mit einem konkreten Auftrag. Das bedeutet, dass sich der Regierungsrat und die betroffenen Verwaltungsstellen unnötigerweise zwei Mal zum gleichen Anliegen äussern müssen, was einerseits ein zeitlicher Mehraufwand ist und andererseits erhebliche Ressourcen bindet. Den ParlamentarierInnen geht es vor allem darum, dass ihr Anliegen innert nützlicher Frist bearbeitet und beantwortet wird. Die Doppelbearbeitung könnte verhindert werden, wenn dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben würde, die Fristen der Anzugbeantwortung anzupassen.

In diesem Sinne schlagen die Anzugstellenden deshalb vor, die gesetzlichen Fristen für die Anzugsbeantwortung zu ändern und bitten das Ratsbüro, dem Grossen Rat eine Gesetzesanpassung der GO des Grossen Rates mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

§ 45 Abs 2 GO wird um folgenden Satz ergänzt: "Der Grosse Rat kann eine kürzere Frist zur Beantwortung setzen. Aufgrund des Berichts, der innerhalb der festgelegten Frist oder innerhalb von zwei Jahren vorzulegen ist, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehen zu lassen sei."

Dominique König-Lüdin, Mustafa Atici, Sabine Suter, Mirjam Ballmer, Salome Hofer, Tanja Soland, Urs Schweizer, David Wüest-Rudin, Lukas Engelberger, Urs Müller-Walz, Doris Gysin, Heidi Mück, Thomas Strahm

Das Ratsbüro berichtet zum Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten wie folgt:

1. Motion und Anzug als unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Fristen

Die **Motion** ist ein verbindlicher Auftrag des Grossen Rats an den Regierungsrat, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten (§§ 42 f. GO). Motionen werden in einem zweistufigen Verfahren beschlossen. Sie können dem Regierungsrat erst zur materiellen Bearbeitung überwiesen werden, nachdem dieser innert drei Monaten zur rechtlichen Zulässigkeit Stellung genommen hat. Motionen, die keine Frist enthalten, hat der Regierungsrat innert vier Jahren zu erfüllen.

Ein **Anzug** regt Gesetzesänderungen oder "Massnahmen der Verwaltung" demgegenüber lediglich an (§§ 44 f. GO). Mit der Überweisung des Anzugs erhält der Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rates den Auftrag zur Prüfung und Berichterstattung innert zwei Jahren. Erfüllt die Anzugsbeantwortung die Erwartungen des Grossen Rats nicht, kann er den Anzug stehen lassen. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre¹.

2. Erwägungen des Ratsbüros

a) Sinnvolles unterschiedliches Fristensystem für Motionen und Anzüge

Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Motion als verbindliche "Bestellung" einer Gesetzesvorlage und des Anzugs als Aufforderung zur unverbindlichen Prüfung eines Anliegens bringen unterschiedliche Verfahren mit sich. Bevor der Grosse Rat eine Motion abschliessend und verbindlich als Auftrag dem Regierungsrat überweist, erhält er vom Regierungsrat eine Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit und regelmässig auch zum Inhalt des Anliegens. In dieser Stellungnahme kann der Regierungsrat dem Grossen Rat erläutern, ob er die Überweisung als verbindliche Motion als opportun erachtet. Wenn der Regierungsrat das Motionsanliegen nicht direkt auf dem Weg der Gesetzgebung umsetzen möchte, aber zumindest als Anregung prüfungswert findet, beantragt er dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln.

Eine Motion enthält einen konkreten Auftrag zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, für die der Grosse Rat eine konkrete Frist ansetzen darf. Der Aufwand für die Gesetzesänderung ist für den Grossen Rat und den Regierungsrat gestützt auf ihre Erfahrung im Gesetzesarbeitungsprozess recht gut prognostizierbar. Dank des zweistufigen Verfahrens bei der Motion kann der Regierungsrat bereits in seinem Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion um Verlängerung der von den Motionären beantragten Frist zur Erfüllung der Motion ersuchen und dies auch begründen.

Ein Anzug enthält demgegenüber seinem Sinn nach häufig abstraktere Prüfungsanliegen, die mit ganz unterschiedlichem Aufwand bearbeitet werden können und dürfen. Im Gegensatz zur Motion ist das Ergebnis einer Anzugsbeantwortung offen. Es ist gerade ein Wesenselement des Anzugs, dem Regierungsrat eine längere Reflexion eines parlamentarischen Anliegens zu ermöglichen. Bei einem Anzug ist die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme somit entsprechend schwieriger. Die Ermöglichung kürzerer Fristen für die Anzugsbeantwortung unter Verzicht auf eine Stellungnahme des Regierungsrats zu dieser Frist erachtet das Ratsbüro als nicht zweckmässig, da so dem Regierungsrat die Möglichkeit genommen würde, um eine Verlängerung einer von ihm als zu kurz erkannten Frist zu ersuchen.

¹ Vgl. zu Anzug und Motion, DENISE BUSER, in: BUSER (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 381.

Die Einführung eines (vom Anzug nicht verlangten) zweistufigen Verfahrens für Anzüge, wonach der Regierungsrat beispielsweise nach drei Monaten sein "Prüfprogramm" skizzieren müsste, brächte aber nach Auffassung des Ratsbüros einen beträchtlichen Mehraufwand für Parlament und Regierung mit sich.

Ein grösserer zeitlicher Druck könnte die Qualität und Dichte der "Prüfung und Berichterstattung" beeinträchtigen, was nicht im Interesse des Kantons und somit des Grossen Rates läge. So ist durchaus gewünscht, dass der Regierungsrat thematisch ähnliche und möglicherweise zu unterschiedlichen Zeiten überwiesene Anzüge zusammen beantwortet. Schliesslich können Anzüge häufig gerade im Verbund mit einem Ratschlag oder Ausgabenbericht befriedigend beantwortet werden. Kürzere Beantwortungsfristen würden die Flexibilität für diese auch den Grossen Rat entlastenden Antwortvarianten einschränken.

b) Alternative parlamentarische Mittel bei zeitlicher Dringlichkeit

Bei zeitlich dringenden Anliegen, für welche die zweijährige Beantwortungsfrist als zu lang erscheint, stehen dem Grossen Rat taugliche Alternativen zum Anzug zur Verfügung:

Bei eindeutigem gesetzgeberischem Handlungsbedarf kann der Grosse Rat eine *Motion* überweisen, die er grundsätzlich mit einer Frist in seinem Ermessen versehen darf. Auch wenn ein Grossratsmitglied in Gebieten, die der Regierungsrat als seinen ausschliesslichen Kompetenzbereich betrachtet, Handlungsbedarf sieht, kann es eine Motion formulieren und überweisen lassen. Der Regierungsrat kann sich gegen eine behauptete und nicht genehme Kompetenzattraktion des Grossen Rates mit sachlichen oder rechtlichen Argumenten in seiner nach drei Monaten vorzulegenden Stellungnahme wehren. Jedenfalls erreicht auch eine dem Regierungsrat nicht willkommene Motion innert kurzer Zeit eine mindestens so starke Signalwirkung, wie sie einem Anzug zukäme.

Möchte ein Grossratsmitglied eine beschleunigte Prüfung von Mehrausgaben in einem konkreten Bereich erreichen, so steht das *Budgetpostulat* zur Verfügung.

Häufig sind Anzüge materiell kaum oder gar nicht von *Interpellationen* zu unterscheiden. Dies ist der Fall, wenn ein Anzug nicht eine umfassende Prüfung anregt, sondern Bestehendes erfragt oder Vorschläge in der Art suggestiver Fragen enthält. So geartete Anzüge kann jedes Grossratsmitglied auch als Interpellation formulieren. Die Interpellation kann auch geeignet sein, auf einen vermuteten Missstand im Kompetenzbereich des Regierungsrats hinzuweisen.

c) Keine systembedingten Doppelspurigkeiten von Schriftlicher Anfrage und Anzug

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller argumentieren, dass vorgängig zur Formulierung eines Anzugs eingereichte Schriftliche Anfragen einen zeitlicher Mehraufwand und die Bindung erheblicher Ressourcen mit sich bringen. Die Schriftliche Anfrage gemäss § 57 GO dient der Informationsbeschaffung "über kantonale Anliegen". Es mag sein, dass die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage als massgebliche Grundlage für die Formulierung für Anzüge oder Motionen dient, etwa wenn sie Informationen enthält, die auf andere Weise nicht direkt bei der Verwaltung in Erfahrung gebracht werden könnten. Dass auf diese Informationsbeschaffung zur Formulierung eines Anzugsanliegens vermehrt verzichtet würde, wenn die Frist für die Beantwortung von Anzügen kürzer wäre, erscheint dem Ratsbüro unwahrscheinlich. Das von den Anzugstellerinnen und Anzugstellern beobachtete zweistufige Verfahren erscheint sogar gerade sinnvoll, wenn durch eine vorgängige Informationsbeschaffung über das Instrument der Schriftlichen Anfrage ein Anliegen in einem Anzug präziser formuliert werden kann. Selbst wenn der Regierungsrat in Einzelfällen zur gleichen Angelegenheit zweimal Stellung nehmen muss, weil ein Anzug ähnliche Aspekte zur Prüfung aufwirft, die in der Schriftlichen Anfrage zu Informationszwecken angefragt wurden, erscheint dies dem Ratsbüro nicht problematisch. Der Regierungsrat wird in solchen Fällen auf seine für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage geleisteten Arbeiten zurückgreifen können.

3. Antrag des Ratsbüros

Das Ratsbüro sieht aus den aufgeführten Gründen keinen Handlungsbedarf zur angeregten Änderung der Geschäftsordnung und beantragt mit fünf gegen einer Stimme bei einer Enthaltung, den Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend der Änderung der Fristenregelung zur Beantwortung von Anzügen (12.5149.01) als erledigt abzuschreiben. Referent für das Ratsbüro ist Christian Egeler.

Im Namen des Ratsbüros



Dr. Conradin Cramer
Präsident



Thomas Dähler
Sekretär